



## Der Fall Delegationsbefugnisse

**EuGH, Rs. C-66/04 (Vereinigtes Königreich ./.  
Parlament und Rat), Urteil des Gerichtshofs vom 6.  
Dezember 2005**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 53 (Fall Nr.  
21)

### 1. Vorbemerkungen

Die Entscheidung befasst sich mit der wichtigen Frage nach dem Gesetzesvorbehalt bei gestuften Sekundärrechtsverhältnissen, also der Frage nach dem Umfang zulässiger Delegation von (Durchführungs-) Rechtsetzungsbefugnissen auf die Kommission durch den Gemeinschaftsgesetzgeber. Der EuGH nennt hierfür zwei Voraussetzungen:

- (1) der Gemeinschaftsgesetzgeber ist verpflichtet, in dem Basisrechtsakt die wesentlichen Elemente der Harmonisierungsmaßnahme selbst festzulegen,
- (2) die Entscheidungsbefugnisse der Kommission müssen genau bestimmt und eingegrenzt sein.

Die weitere Ausgestaltung des Gesetzesvorbehalts im Gemeinschaftsrecht und die Anwendung der Wesentlichkeitstheorie im Einzelnen bleibt allerdings abzuwarten.

### 2. Sachverhalt

Das Vereinigte Königreich Großbritannien hat Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.11.2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln erhoben. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs ist Art. 95 EG keine korrekte Rechtsgrundlage für den Erlass der streitigen Verordnung, denn diese Verordnung gleiche nicht die nationalen Rechtsvorschriften an, sondern lege auf Gemeinschaftsebene ein zentralisiertes Verfahren für die Zulassung von Raucharomen für Lebensmittel fest. Zu den der Kommission durch die Verordnung im Rahmen des Regelungsverfahrens übertragenen Aufgaben trägt das Vereinigte Königreich vor, dass die Kommission zwar gemäß Art. 202 EG bei der Durchführung von Maßnahmen, die nach Art. 95 EG erlassen worden seien, eine Rolle spielen könne, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieses Tätigwerden tatsächlich als „Durchführung“ dieser Maßnahmen einzustufen sei. Dies bestreitet das Vereinigte Königreich. Der EuGH wies die Klage als unbegründet ab.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

47 Schließlich ist zu ergänzen, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Harmonisierung vorsieht, die durch mehrere Schritte gekennzeichnet ist, beispielsweise durch die Festlegung einer Reihe wesentlicher Kriterien, die in einer Grundverordnung aufgeführt sind,

und eine anschließende wissenschaftliche Bewertung der betreffenden Stoffe und der Annahme einer Positivliste in der gesamten Gemeinschaft zugelassener Stoffe.

48 Der Gemeinschaftsgesetzgeber ist erstens verpflichtet, in dem Basisrechtsakt die wesentlichen Elemente der betreffenden Harmonisierungsmaßnahme festzulegen.

49 Zweitens muss der Mechanismus zur Umsetzung dieser Elemente so angelegt sein, dass er zu einer Harmonisierung im Sinne des Artikels 95 EG führt. Das ist dann gegeben, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber im Einzelnen die Modalitäten festlegt, nach denen die Entscheidungen in jedem Abschnitt eines solchen Zulassungsverfahrens getroffen werden müssen, und er die Befugnisse, die der Kommission als der Instanz zustehen, die die endgültige Entscheidung zu treffen hat, genau bestimmt und eingegrenzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die fragliche Harmonisierung in der Erstellung einer Liste für die gesamte Gemeinschaft ausschließlich zugelassener Produkte besteht.

50 Diese Auslegung des Artikels 95 EG findet im Übrigen eine Stütze darin, dass Artikel 95 Absätze 4 und 5 EG schon seinem Wortlaut nach der Kommission die Befugnis zum Erlass von Harmonisierungsmaßnahmen einräumt. Die Bezugnahme auf diese Befugnis der Kommission in den genannten Absätzen in Verbindung mit Artikel 95 Absatz 1 EG bedeutet nämlich, dass sich ein vom Gemeinschaftsgesetzgeber auf der Grundlage des Artikels 95 EG nach dem Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 EG erlassener Rechtsakt auf die Festlegung der wesentlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung der mit der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarkts auf dem betreffenden Gebiet verbundenen Ziele beschränken und der Kommission die Befugnis einräumen kann, die Harmonisierungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Durchführung des betreffenden Rechtsakts erforderlich sind.